



Bescheid

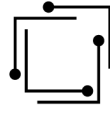
Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde der SIGNA Holding GmbH (FN 191343m) vom 19.05.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde gegen den am 05.05.2023 im Hörfunkprogramm Ö1 im Rahmen der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ um ca. 12:41 Uhr ausgestrahlten sowie anschließend für die Dauer von sieben Tagen unter <http://sound.orf.at> und <http://oe1.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag mit dem Titel „*Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?*“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, soweit sie sich gegen die unterbliebene Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells richtet, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF dadurch die Bestimmung des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 und § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
3. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Hörfunkprogramm Ö1 im Rahmen der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde der SIGNA Holding GmbH Folgendes festgestellt: Am 05.05.2023 wurde in der Sendung ‚Ö1 Mittagsjournal‘ ein Beitrag mit dem Titel ‚Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?‘ ausgestrahlt und anschließend für sieben Tage unter sound.orf.at und oe1.orf.at zum Abruf bereitgehalten, ohne dass der SIGNA Holding GmbH zu dem in diesem Beitrag enthaltenen Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Darüber hinaus hat er die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach Ausstrahlung unter <http://sound.orf.at> und <http://oe1.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.



4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereithaltung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 3. vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 19.05.2023 erhob die SIGNA Holding GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) wegen des am 05.05.2023 um 12:41 Uhr im Rahmen der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ im Hörfunkprogramm „Ö1“ gesendeten und anschließend für die Dauer von sieben Tagen in der „ORF-Radiothek“ (radiothek.orf.at) sowie im „Ö1-Player“ (oe1.orf.at/player) abrufbar gehaltenen Beitrages mit dem Titel „*Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?*“ Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner).

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, sie sei die Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. SIGNA besitze erfolgreiche Immobilien- ebenso wie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in Deutschland zähle unter anderem die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“, zu jenen in Österreich zählten unter anderem „Kika“ und „Leiner“. SIGNA-Gründer sei René Benko.

Der Beitrag (samt Anmoderation) habe wie folgt gelautet:

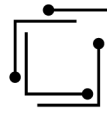
„Seelmann Helene (Moderatorin ORF)

Deutschlands Warenhauskette ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ steckt in einer schweren Krise. 47 der insgesamt 129 Filialen werden in den nächsten Monaten geschlossen. Das könnte auch den Eigentümer, die SIGNA-Gruppe des Tiroler Investors René Benko, in Schieflage bringen. Der ‚Spiegel‘ hat unlängst berichtet, dass sich das Erfolgsunternehmen auf die Abstoßung mehrerer Immobilien vorbereitet und dringend auf der Suche nach neuen Geldgebern ist. Aus Berlin Andreas Pfeifer.“

Pfeifer Andreas (ORF)

In den Fußgängerzonen deutscher Städte demonstrieren Mitarbeiterinnen von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ dieser Tage gegen den geplanten Abbau von 4.000 Arbeitsplätzen. Die SIGNA-Gruppe hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führt. Gleichzeitig allerdings keimt der Verdacht auf, dass auch das weitverzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte. Steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation haben die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Zwar ist das SIGNA-Portfolio mehr als 20 Milliarden Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor Gerrit Heinemann. Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität Niederrhein glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.

Heinemann Gerrit (Hochschule Niederrhein)



Wenn ich bei Innenstadt-Immobilien, die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den Buchwert der Immobilien steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“

Pfeifer Andreas (ORF)

Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ kommt nun zu dem Schluss, dass der SIGNA Cash allmählich zur Neige geht. Die Skepsis großer Geldgeber wie Helaba, Areal oder Commerz Real sei im Wachsen begriffen, die Europäische Zentralbank alarmiert. Und ‚Der Spiegel‘ berichtet, dass SIGNA mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den Hamburger Elb-Tower oder die Frankfurter Hauptwache nach neuen Partnern sucht. Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein SIGNA-Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage. Im Fall von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für SIGNA nicht mehr erkennen.

Heinemann Gerrit (Hochschule Niederrhein)

Der Staat hat quasi eine Milliarde in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der Insolvenz vielleicht eine Milliarde Umsatz übrig. Also eine Milliarde in ein Unternehmen zu stecken, was nicht mal mehr eine Milliarde macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.

Andreas Pfeifer (ORF)

Ein Wackeln des Benko-Imperiums prophezeit Heinemann allerdings nicht.

Heinemann Gerrit (Hochschule Niederrhein)

Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an Top-Immobilien, dürfte auch Herr Benko im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen.

Pfeifer Andreas (ORF)

Was für René Benko gelten mag, gilt nicht für die Belegschaft seines Warenhauskonzerns. Ende Juni werden die ersten Filialen von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ geschlossen.“

Maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung sei die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es komme auf deren Gesamteindruck an. Dabei seien nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich; auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an. Die Ermittlung des Aussageinhalts sei nicht auf offene Behauptungen beschränkt; sie erstrecke sich auch auf Aussagen, „die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind“ oder „zwischen den Zeilen stehen“.

Berücksichtige man diese Grundsätze, so vermittele der inkriminierte Beitrag des Beschwerdegegners vom 05.05.2023 in Bezug auf die Beschwerdeführerin den Eindruck, dass sie

zum Sanierungsfall werden könne, per „Zuschreibung“ Buchwerte steigern, über keinen „Cash“ mehr verfüge, bestimmte Prestigeobjekte abstoße und die Skepsis großer Geldgeber im Wachsen begriffen und die Europäische Zentralbank alarmiert sei. Zudem werde – zum Teil unter Berufung auf den im Beitrag zu Wort kommenden Gerrit Heinemann (Professor an der Hochschule Niederrhein) auch noch eine mögliche Insolvenz in den Raum gestellt. Weiters werde die Behauptung aufgestellt, dass „der Staat“ in Galeria Karstadt Kaufhof eine Milliarde Euro „unbesichert gepumpt“ habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner habe durch die inkriminierte Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt. Der Begriff der Objektivität sei nach der Spruchpraxis der KommAustria (und des früheren Bundeskommunikationssenats) gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH beziehe sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen. Den Beschwerdegegner träfen je nach konkreter Art der Sendung oder des Beitrages unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen.

Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspreche, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen. Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen. Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe.

Das Objektivitätsgebot verpflichte, Pro- und Kontra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen. Dies werde im inkriminierten Beitrag zur Gänze unterlassen. Der Beitrag sei somit unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden. Denn journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt. Die Wahrung des Grundsatzes des beidseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet.

Die Missachtung der gebotenen journalistischen Sorgfalt sei evident: Die Beschwerdeführerin sei vom Beschwerdegegner vor Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags nicht einmal kontaktiert worden. Das werde im Beitrag aber verschleiert und es werde so getan, als hätte es vorab sehr wohl eine Kontaktaufnahme gegeben („*Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein SIGNA-Anwalt.*“). Diese Stellungnahme sei gegenüber dem „Spiegel“ abgegeben worden, der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin – wie oben dargelegt – nicht kontaktiert und ihr nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Es komme in dem Beitrag neben Andreas Pfeifer, dem Gestalter des Beitrags, ausschließlich Gerrit Heinemann, der ein Professor an der Hochschule Niederrhein sei, zu Wort. Dass den Aussagen der

interviewten Person keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt würden, lasse eine im Sinne der Rechtsprechung ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen. All dies zeige, dass dem inkriminierten Beitrag jedwede Objektivität fehle.

Der Beschwerdegegner verkenne in diesem Beitrag zunächst völlig, dass das Warenhausgeschäft der Beschwerdeführerin komplett unabhängig sei von ihrem Immobiliengeschäft. Eine Vielzahl der Aussagen sei schlicht falsch. Der Beschwerdegegner verbreite in Summe eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen über die Beschwerdeführerin und stelle in Summe schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage und vor allem – wie soeben ausgeführt – ohne jegliche Gegenrecherche in den Raum.

Auch der umfangreich – als angeblicher Experte – zitierte Gerrit Heinemann verfüge über keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu den einzelnen Geschäftsfeldern der Beschwerdeführerin. Die Ausführungen von Heinemann seien vom Beschwerdegegner in keiner Weise einem „Faktencheck“ unterzogen worden. Heinemann kenne weder die Immobilienbewertungen der Beschwerdeführerin noch ihre Geschäftseinheiten aus eigener Wahrnehmung, noch kenne er offensichtlich bestimmte Rechnungslegungsvorschriften. Immobilienwerte würden nicht durch Zuschreibung bestimmt werden. Hier insinuiere Heinemann, dass quasi durch Deklamation, der Immobilienwert bestimmt werde, indem quasi „der Buchwert gehoben“ werde. Die Erstellung von Immobilienwerten erfolge durch internationale externe beeidete und zertifizierte Sachverständige bzw. Bewertungsunternehmen auf Basis von zentralen Indikatoren wie etwa Lage des Objektes, Mietvertragsdauer, Bonität des Mieters, Zustand der Immobilie etc. und nicht durch eine deklamatorische Zuschreibung.

Im Übrigen habe auch Gerrit Heinemann vor seinen vom Beschwerdegegner verbreiteten Äußerungen mit der Beschwerdeführerin nicht Rücksprache gehalten. Das verstärke den Eindruck, dass sich der Beschwerdegegner hier einer scheinbaren „Bewertungsinstanz“ bediene, um geschäftsschädigende Behauptungen scheinbar zu plausibilisieren. All diese Mutmaßungen und Unterstellungen hätten sich freilich durch eine einfache (Gegen-)Recherche leicht aufklären lassen.

Exemplarisch seien an dieser Stelle noch folgende Unwahrheiten hervorzuheben:

Der vom Beschwerdegegner erweckte Eindruck, die Beschwerdeführerin könnte „in Schieflage“ geraten, sei schlicht falsch: Der Immobilienbereich und der Handelsbereich seien bei SIGNA komplett unterschiedliche Bereiche und nicht verbunden. Es bestehe kein Zusammenhang und auch keine Verbindung, demnach könne es auch zu keiner wie auch immer gearteten „Schieflage“ des einen Bereichs durch den anderen Bereich kommen.

Die Äußerung „gleichzeitig keimt der Verdacht auf, dass auch das weitverzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte“ sei massiv kreditschädigend, aber durch nichts begründet. Der Beschwerdegegner liefere keinen Beleg für diese Aussage. Die Folgebehauptung, wonach „steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation (...) die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert“ (hätten), blende zudem aus, dass die Baukosten im Moment massiv sanken. Zudem werde dabei auch die Wirkung der Inflation auf die Mietverträge ausgeblendet.

Es werde von einem Geschäftsmodell – „Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben“ – gesprochen, das seine Grenzen hätte und der Beschwerdeführerin werde auf diese Weise unterstellt, ein solches Geschäftsmodell zu praktizieren. Das sei unwahr. Die

Beschwerdeführerin könne zu einem solchen Geschäftsmodell nichts sagen und sie habe davon noch nie etwas gehört.

Durch die Formulierung „*kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für SIGNA nicht mehr erkennen*“ werde der Eindruck vermittelt, die Beschwerdeführerin hätte Staatsbeihilfen bezogen. Dies sei unwahr. SIGNA habe keine Staatshilfe bezogen.

All dies zeige, dass der Bericht von völlig falschen Annahmen ausgehe und wie mangelhaft der Beschwerdegegner recherchiert habe.

Noch am Abend des 05.05.2023, dem Tag der Ausstrahlung, sei der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin per E-Mail an den Beschwerdegegner herangetreten und habe auf die zahlreichen tatsachenwidrigen Unterstellungen und die dadurch verwirklichten Gesetzesverletzungen hingewiesen. Der Beschwerdegegner sei damit auch aufgefordert worden, den inkriminierten Beitrag unmittelbar offline zu nehmen. Der Beschwerdegegner sei dem nicht nachgekommen und habe den Beitrag die gesamte Dauer von sieben Tagen online gelassen.

Zur Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin aus, dass die KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden „*einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*“ entscheide. Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse.

Dies sei hier der Fall: Die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über SIGNA und somit jedenfalls über die Beschwerdeführerin, die Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. Indem die Beschwerdeführerin unrichtigerweise als „Sanierungsfall“ dargestellt werde und sogar eine mögliche Insolvenz in den Raum gestellt werde, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

Es sei somit evident, dass die inkriminierte Berichterstattung auf die Beschwerdeführerin kreditschädigend im Sinne von § 1330 Abs. 2 ABGB wirke. Wer unrichtige Tatsachen behaupte und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädige oder gefährde, könne sich zudem nach § 152 Abs. 1 StGB strafbar machen (wobei der Täter nach § 152 Abs. 2 StGB nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sei).

Somit sei die Beschwerdeführerin jedenfalls gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation (schon dann), wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Im Übrigen stütze sich die Beschwerdeführerin auch darauf, dass die inkriminierte Sendung ihre wirtschaftlichen sowie rechtlichen Interessen berühre (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G entscheide die Regulierungsbehörde aufgrund von Beschwerden „*eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete*

Verletzung berührt werden“. Eine Beschwerde nach lit. c könne auch dann erhoben werden, wenn noch kein Schaden eingetreten sei.

Nach der Rechtsprechung sei die Legitimation nach lit. c jedenfalls auch dann gegeben, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu anderen von der Berichterstattung betroffenen Unternehmen bestehe. Die Beschwerdeführerin stehe in Wettbewerb zu anderen Immobilien- und Handelsunternehmen. Ihr Wettbewerb werde durch die inkriminierte Berichterstattung beeinträchtigt, weil die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – so dargestellt werde, als stecke sie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ihr Wettbewerb werde durch den inkriminierten Beitrag beeinträchtigt. Der Beschwerdegegner schädige die Beschwerdeführerin im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern massiv.

Mit Schreiben vom 01.06.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde vom 19.05.2023 samt Beilagen zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

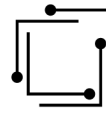
Mit Schreiben vom 22.06.2023 nahm der Beschwerdegegner zu dem ihm übermittelten Schreiben Stellung und führte im Wesentlichen aus:

Das „Ö1 Mittagsjournal“ sei eine einstündige Nachrichtensendung, die dem Publikum Nachrichten, Hintergrundinformationen und Analysen biete. Die Medienforschung komme zu dem Ergebnis, dass der Durchschnittskonsument bzw. die Durchschnittskonsumentin dieser Sendung über einen höheren Wissens- und Bildungsstand verfüge. Der Anteil an Personen mit Matura oder einem formal höheren Bildungsabschluss (Universität/Fachhochschule) liege im Jahr 2022 bezogen auf die Radioangebote des Beschwerdegegners insgesamt bei 32 %. Das „Mittagsjournal“ (Ö1, Mo-Fr, 12:00 bis 13:00 Uhr) entspreche bezüglich der Bildungsausprägungen dem Angebot von „Ö1“ insgesamt beziehungsweise liege ganz leicht darunter, wobei der Unterschied minimal sei. 58 % der Hörerinnen und Hörer des „Mittagsjournal“ verfügten über zumindest Matura. Daher vermöchten diese zwischen Behauptungen, Interpretationen, Zitaten und Formulierungen in indirekter Rede zu differenzieren.

Der inkriminierte Artikel sei vom Korrespondenten des Beschwerdegegners in Deutschland, Andreas Pfeifer, recherchiert und gestaltet worden. Die Berichterstattung über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur im jeweilig zugeordneten Land zähle zu den wesentlichen Aufgaben eines ORF-Korrespondentenbüros, insbesondere dann, wenn es sich um Themen mit Bezug zu Österreich handle.

Das auflagenstärkste Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums, „Der Spiegel“, habe in seiner Publikation vom 22.04.2023 einen Artikel mit dem Titel: „*Platzt die Benko-Blase?*“ publiziert. Ausgehend von diesem Artikel, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiere, sei für die Berichterstattung des Beschwerdegegners recherchiert worden.

Der Berichterstattung zugrunde gelegen sei weiters eine Austria Presse Agentur (APA)-Meldung vom 27.03.2023 mit dem Titel „*Galeria Karstadt Kaufhof: Gläubigerversammlung stimmt Rettungsplan zu*“. In dieser werde darüber berichtet, dass die SIGNA-Gruppe Zuversicht demonstriere, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führe. Zitiert werde hier Dr. Arndt Geiwitz, der die Sanierung der Warenhauskette durchführe. Gleichzeitig könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass Mitarbeiterinnen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ gegen



den geplanten Abbau von 4.000 Arbeitsplätzen demonstrierten. Auch, dass ein erstes Schutzschirmverfahren, das 2020 während des ersten Corona-Lockdowns eingeleitet worden sei, dem Unternehmen trotz Schließung von rund 40 Filialen, dem Abbau von etwa 4.000 Stellen und der Streichung von mehr als 2 Mrd. Euro an Schulden nur vorübergehende Entlastung gebracht habe, sei Gegenstand der Presseaussendung.

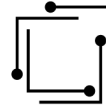
Die Presseaussendung vom 12.04.2023 *„Verdi ruft zu weiteren Warnstreiks bei Galeria Karstadt Kaufhof auf“* sei der Recherche ebenfalls zu Grunde gelegen. *„Aus Protest gegen den harten Sanierungskurs beim insolventen deutschen Warenhauskonzern Galeria/Karstadt/Kaufhof der Signa Gruppe des Tiroler Investors Rene Benko hat die Gewerkschaft Verdi die Beschäftigten in zahlreichen Filialen für Mittwoch zu Warnstreiks aufgerufen“* lautete dort der Einleitungssatz. Die zahlreichen Sanierungsmaßnahmen zu Lasten der Belegschaft seien kritisiert und Warnstreiks in den Raum gestellt worden. Der Konzernchef Miguel Müllenbach und der Galeria-Generalbevollmächtigte Dr. Arndt Geiwitz hätten der Verdi-Spitze in der Presseaussendung geantwortet, dass *„(d)ie geplanten Streikmaßnahmen ... offensichtlich rechtswidrig (sind) und drohen ruinöse Schäden zu verursachen, für die Sie haftbar zu machen wären“*. Beide Chefs hätten daran erinnert, dass *„sich Galeria nach wie vor in einem Insolvenzverfahren und einer existenziellen Krisensituation befinde“*.

In der Vorbereitung des inkriminierten Beitrags sei vom Korrespondenten des Beschwerdegegners in Deutschland außerdem der Pressebereich der *„Galeria Unternehmenskommunikation“* mit Sitz in Essen kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten worden. Am 05.05.2023 sei der Redaktion des Beschwerdegegners dabei telefonisch mitgeteilt worden, dass zur Sanierung der Warenhauskette und zu weiteren SIGNA-Projekten keine Auskunft erteilt werde. Weiters sei im Vorfeld der Berichterstattung Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung die Sanierung der Warenhauskette durchführe, schriftlich um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Anfrage sei nicht beantwortet worden.

Angemerkt werde, dass die journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechenschritte lehrten, dass die Beschwerdeführerin und insbesondere René Benko zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteile. Dies gehe auch aus der vom *„Spiegel“* veröffentlichten Recherche hervor: *„Er sagt zu alldem: nichts“*.

Die APA-Meldung vom 25.01.2022 *„Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen“* sei ebenfalls Gegenstand der Recherche gewesen. In dieser werde ausgeführt, dass die Warenhauskette *„Galeria Karstadt Kaufhof“*, die zur SIGNA-Holding des österreichischen Immobilien-Investors René Benko gehöre, *„zur Bewältigung der Corona-Krise weitere Staatshilfen in dreistelliger Millionenhöhe erhält“*. Dies wäre auch vom *„Galeria“-*Chef Miguel Müllenbach bestätigt worden. Weiters könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass es bereits das zweite Mal sei, dass der durch die Fusion der Traditionsunternehmen *„Karstadt“* und *„Kaufhof“* entstandene Handelsriese in der Pandemie auf staatliche Hilfen zurückgreifen habe müssen. Schon Anfang 2021 hätte der deutsche Wirtschaftsstabilisierungsfonds dem Warenhauskonzern mit einem Darlehen in Höhe von 460 Millionen Euro unter die Arme gegriffen.

Um eine Expertise aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu erlangen, sei Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach um eine Stellungnahme ersucht worden. Univ.-Prof. Dr. Heinemann gelte seit Jahren als einer der profiliertesten Handelsexperten im deutschsprachigen Raum. Neben mehr als 300 Fachbeiträgen habe er 22 Fachbücher zu den Themen Zukunft des Handels, Digitalisierung und E-Commerce verfasst. Univ. Prof. Dr. Heinemann



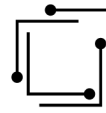
habe sich zudem intensiv mit der Unternehmensstrategie der SIGNA-Gruppe und dem Geschäftsgebaren der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ befasst und sei unter anderem in der WDR-Dokumentation „Der Kaufhaus-König“ vom 05.05.2021 befragt bzw. interviewt worden. Zuletzt habe er sich in einem Interview mit der Tageszeitung „Rheinische Post“ am 30.03.2023 als Einzelhandelsexperte ausführlich über die „Galeria“-Schließungen geäußert. Univ.- Prof. Dr. Heinemann sei somit ein ausgewiesener Experte, der auch über detaillierte Kenntnisse zur Beschwerdeführerin verfüge. In seinem Interview mit dem Beschwerdegegner erläutere und problematisiere er die Geschäftspraxis der Aufwertung von Immobilien. Deren formale Verfahrensweise und Legalität stelle er dabei nicht in Frage.

Diesen Ausführungen könne bereits entnommen werden, dass für die in diesem Verfahren inkriminierte Berichterstattung von einer *„Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt“* und *„ohne Gegenrecherche“* keine Rede sein könne. Es sei nicht nur Bezug auf seriöse Quellen wie Presseausendungen der APA und eine Berichterstattung im auflagenstärksten Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums („Der Spiegel“) genommen worden, sondern es seien auch ein Experte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu der Thematik befragt sowie die betroffenen Unternehmensgruppen „Galeria Unternehmenskommunikation“ bzw. Dr. Arndt Geiwitz als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung um eine Stellungnahme ersucht worden. Sowohl die Sendung als auch die vorausgehende Moderation beruhten daher entweder auf Fakten, wie beispielsweise auf den von der Beschwerdeführerin angekündigten Schließungen von „Galeria Karstadt Kaufhof“-Filialen, oder aber auf den Recherchen des „Spiegel“, die im Beitragstext entweder durch wörtliche Zitierung unter expliziter Angabe der Quelle oder durch Formulierungen im Konjunktiv I oder Konjunktiv II ausgewiesen und somit erkennbar relativiert worden seien, oder auf zuverlässigen Informationsquellen bzw. Expertenwissen.

Unter diesen Auspizien seien die Schlussfolgerungen bzw. Behauptungen in der Beschwerde nachweislich unzutreffend:

In keinem Teil des Beitrages werde der Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin *„zum Sanierungsfall werden“* könnte. Vielmehr sei die Rede davon, dass die SIGNA-Gruppe Zuversicht demonstriere, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führe. Dies einerseits beruhend auf den Recherchen des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, andererseits auf Aussagen des Wirtschaftswissenschaftlers Univ.-Prof. Dr. Heinemann, denen im Laufe des Beitrages ganz klar der Standpunkt der Beschwerdeführerin entgegengehalten werde: *„Die SIGNA-Gruppe hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führt.“* Weiters werde unter Bezugnahme auf das Abstoßen von Liegenschaften ein Vertreter von SIGNA ebenfalls wörtlich zitiert: *„Das sind Falschinformationen, die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage.“*

Weiters werde nach Ansicht der Beschwerdeführerin in Bezug auf Univ.-Prof. Dr. Heinemann eine *„mögliche Insolvenz“* der Beschwerdeführerin im inkriminierten Beitrag behauptet. Auch diese Behauptung entbehre jeglicher Grundlage: Von einer möglichen SIGNA-Insolvenz sei weder in dem inkriminierten Beitrag noch in den „Spiegel“-Recherchen die Rede. Vielmehr heiße es im Beitrag: *„Ein Wackeln des Benko-Imperiums kann Heinemann allerdings nicht erkennen.“* Es werde sohin nicht der Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin insgesamt zum Sanierungsfall werden könnte, sondern vielmehr das Gegenteil.



Die Thematik „Buchwerte steigern durch Zuschreibung“ sei ein Gedankenexperiment von Univ.-Prof. Dr. Heinemann. Er beschreibe ein Geschäftsmodell und sage auch im Originalton, „da ist viel schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre einmal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“ Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung werde im Beitrag nie erhoben.

Die Behauptung, die Beschwerdeführerin würde „über keinen Cash mehr (zu) verfügen“, sei weder im Beitragstext noch in den Recherchen des „Spiegel“ erhoben worden. Es werde über die Recherchen des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ berichtet und davon, dass die Europäische Zentralbank alarmiert sei. Dem werde der Standpunkt der Beschwerdeführerin entgegengehalten: „Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein SIGNA Anwalt.“

Auch zum Thema Abstoßen von Prestigeobjekten sei ebenfalls unmittelbar das Statement der Beschwerdeführerin Teil des Beitrages: „Das sind Falschinformationen“ sage dazu ein SIGNA Anwalt, und weiter: „Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage.“

Es werde weiters die von Univ.-Prof. Dr. Heinemann getroffene Aussage, dass der Staat in „Galeria Karstadt Kaufhof“ eine Milliarde Euro „ungesichert gepumpt“ habe, inkriminiert und es werde dazu in der Beschwerde angeführt, dass „Signa keine Staatshilfen bezogen“ habe. Dazu sei festzuhalten, dass sich die Thematisierung von Staatshilfen durch den Wissenschaftler ausdrücklich auf „Galeria Karstadt Kaufhof“ beziehe. Die diesbezügliche APA-Meldung vom 25.01.2022 „Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen“ bestätige dies. In der APA-Meldung werde ausgeführt, dass die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“, die zur SIGNA-Holding des österreichischen Immobilien-Investors René Benko gehöre, „zur Bewältigung der Corona-Krise weitere Staatshilfen in dreistelliger Millionenhöhe erhält“. Dies werde auch vom „Galeria“-Chef Miguel Müllenbach bestätigt („dem Konzern liege ein verbindliches Angebot des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes über eine stille Einlage in Höhe von 250 Millionen Euro vor“). Gegenüber der Deutschen Presseagentur habe Müllenbach zudem bestätigt, dass aufgrund von Corona-Maßnahmen und deren Folgen „der Konzern erneut staatliche Hilfe benötigt“. Weiters könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass es bereits das zweite Mal sei, dass der durch die Fusion der Traditionsunternehmen „Karstadt“ und „Kaufhof“ entstandene Handelsriese in der Pandemie auf staatliche Hilfen zurückgreifen habe müssen. Schon Anfang 2021 hätte der deutsche Wirtschaftsstabilisierungsfonds dem Warenhauskonzern mit einem Darlehen in Höhe von 460 Millionen Euro unter die Arme gegriffen. Es sei also keine Rede davon, dass die Beschwerdeführerin Staatshilfen bezogen habe; vielmehr sei dies die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ gewesen. Genau das sei (zutreffend) berichtet worden.

Insgesamt lasse sich daher festhalten, dass die in der Beschwerde gezogenen Behauptungen unzutreffend seien.

Für die inkriminierte Berichterstattung sei umfassend recherchiert worden. Nicht nur, weil zurückliegende und auch aktuelle APA-Meldungen bei der Berichterstattung berücksichtigt worden seien bzw. die Berichterstattung darauf basiere, sondern auch, weil die betroffene Unternehmensgruppe bzw. ein Unternehmenssprecher gefragt worden seien und deren Stellungnahme in den Beitrag aufgenommen worden sei. Auch ein Wirtschaftswissenschaftler sei zu Wort gekommen, um eine unabhängige wirtschaftswissenschaftliche Expertise in den Beitrag einfließen zu lassen. Insgesamt könne hier also festgehalten werden, dass jedenfalls Pro- und Kontra-Standpunkte ausgewogen und sehr ausführlich berücksichtigt worden seien.

In der Beschwerde werde versucht, den Beitrag in Einzelteile zu zerlegen. Wie die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seit 2009 darlege, sei es unzulässig, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen. Dies deshalb, da ein Bericht in seiner Gesamtheit wahrgenommen und somit auch beurteilt werden solle und werde. Aus diesem Grund gingen bereits die diesbezüglichen Versuche in der Beschwerde ins Leere. Auch der Versuch, kritische Äußerungen bzw. Äußerungen, die sich auf seriöse Quellen beziehen als „massiv kreditschädigend“ zu bezeichnen, werde nicht zum gewünschten Ergebnis führen können.

Zudem sei auch ein Blick auf den Titel des inkriminierten Beitrages „*Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?*“ zu werfen. Von einer non-fiktionalen Sendung müsse im Lichte des Objektivitätsgebots erwartet werden können, dass damit ein grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst werde. Aus dem Titel müssten sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Bereits aus dem Titel – sei dieser nicht zufällig, sondern ganz bewusst als Frage formuliert – ergebe sich, dass hier bloß eine Frage zur wirtschaftlichen Situation des Benko-Imperiums gestellt werde, nicht jedoch ergäben sich daraus die in der Beschwerde gezogenen Schlussfolgerungen.

Mit Schreiben vom 28.06.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 13.07.2023 replizierte die Beschwerdeführerin auf das ihr übermittelte Schreiben des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner versuche es in seiner Stellungnahme zunächst so darzustellen, als hätte er alles unternommen, um der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Das Gegenteil sei jedoch der Fall gewesen. Sie sei – wie in der Beschwerde ausgeführt – vom Beschwerdegegner vor der Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags im „Ö1 Mittagsjournal“ vom 05.05.2023 in keiner Weise vorab kontaktiert worden.

Der vom Beschwerdegegner erwähnte Dr. Arndt Geiwitz sei entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 22.06.2023 nicht Generalbevollmächtigter von SIGNA. Er sei vielmehr – in der Vergangenheit – Generalbevollmächtigter von „Galeria Karstadt Kaufhof“ gewesen.

Bei der Behauptung, wonach die „*journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechenschritte*“ angeblich gelehrt hätten, „*dass die Signa Holding GmbH und insbesondere René Benko zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen*“, handle es sich um eine reine Mutmaßung. Diese (Schutz-)Behauptung sei spekulativ und falsch. Andreas Pfeifer, der Gestalter des inkriminierten Beitrags, habe zuvor noch nie eine Anfrage an SIGNA gestellt und damit keinerlei Erfahrungswerte für diese Mutmaßungen.

Es sei im Übrigen alles andere als schwer gewesen, mit der Beschwerdeführerin direkt Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten ihres Pressesprechers Robert Leingruber fänden sich direkt auf ihrer Website unter Kontakt/Pressekontakt.

Es sei – wie bereits in der Beschwerde dargelegt – evident, dass der Beschwerdegegner die gebotene journalistische Sorgfalt missachtet habe. Der Beschwerdegegner versuche dies mit seinen weitwendigen Ausführungen zu verschleiern. Diese „Verschleierungsstrategie“ finde sich bereits im

Beitrag, wo so getan werde, als hätte es vorab sehr wohl eine Kontaktaufnahme gegeben („*Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein Signa-Anwalt.*“), wobei diese Aussage nicht gegenüber dem Beschwerdegegner, sondern vielmehr gegenüber dem „Spiegel“ getätigt worden sei.

Der Beschwerdegegner berufe sich in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen des im Beitrag genannten Gerrit Heinemann. Hier sei zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser ein Handelsexperte sei, jedoch kein Fachmann für Immobilien. Der Beschwerdegegner behaupte, Heinemann habe sich angeblich „*intensiv mit der Unternehmensstrategie der Signa-Gruppe*“ befasst. Das sei falsch, Gerrit Heinemann habe sich nicht mit dem Immobilienbereich der SIGNA-Gruppe befasst; eine diesbezügliche Online-Recherche führe zu keinen Treffern.

Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdegegner zu der Auffassung gelange, Gerrit Heinemann sei ein „*ausgewiesener Experte, der auch über detaillierte Kenntnisse zur Signa Holding GmbH verfügt*“. Heinemann stelle die Behauptung auf, dass SIGNA Immobilienwerte mittels „*Zuschreibung*“ ermitteln würde – das sei falsch. Der Beschwerdegegner berufe sich hier einerseits auf die angebliche Expertise von Heinemann und wolle dies an späterer Stelle aber als „*Gedankenexperiment*“ kleinreden. Heinemann habe sich später auch zu einer bestimmten Ausschüttungspolitik bei SIGNA geäußert – auch diese Aussagen seien falsch. Soweit Heinemann weiters erkläre, dass hier einiges „*schleierhaft*“ sei, werde vielmehr offensichtlich, dass Heinemann hiervon die Informationen fehlten. All das hätte durch eine der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprechenden Recherche beantwortet und klargestellt werden können. Hinzu komme, dass der Beschwerdegegner die Aussagen von Heinemann 1:1 übernehme und in keiner Weise den gebotenen Gegencheck (Grundsatz „*Check, Re-Check, Double-Check*“) vornehme.

Der Beschwerdegegner behaupte in Summe, der Beitrag beruhe auf Fakten bzw. diversen Artikeln. In keinem dieser Artikel stehe freilich etwas von der von Heinemann erwähnten „*Zuschreibung*“. Diese Behauptung stamme von Heinemann und der Beschwerdegegner habe sie unkommentiert gesendet.

Der Beschwerdegegner sei weiters der Ansicht, die Beschwerdeführerin hätte den Sinngehalt falsch ermittelt. Das treffe nicht zu:

Wenn der Beschwerdegegner ausführe, „*Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ kommt nun zu dem Schluss, dass der Signa Cash allmählich zur Neige geht*“, sei der Eindruck, dass die Beschwerdeführerin über keinen Cash mehr verfüge und zum Sanierungsfall werden könnte mehr als naheliegend.

Der Beschwerdegegner führe einen Sanierungsplan ins Treffen und dass die SIGNA-Gruppe diesbezüglich Zuversicht signalisiere. Hier sei darauf hinzuweisen, dass dieser erwähnte Sanierungsplan mit SIGNA nichts zu tun habe, sondern „*Galeria Karstadt Kaufhof*“ betreffe. Der Beschwerdegegner verwechsle hier – salopp gesagt – „*Äpfel mit Birnen*“.

Der Beschwerdegegner argumentiere, er habe nicht den Eindruck erweckt, dass SIGNA Staatshilfe bezogen habe. Durch die Formulierung „*kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für Signa nicht mehr erkennen*“ werde freilich ganz eindeutig der unwahre Eindruck vermittelt, die Beschwerdeführerin hätte Staatshilfe bezogen. Es sei hier zu fragen, was mit der Formulierung „*weitere Staatshilfen für Signa*“ denn sonst für ein Eindruck entstehen sollte.

Der Beschwerdegegner verweise – wiederholt – auf die angeblichen Stellungnahmen der Beschwerdeführerin. Dabei möchte er offensichtlich den Eindruck erwecken, die Beschwerdeführerin sei vorab kontaktiert und befragt worden. Tatsache sei aber, dass es vor dem inkriminierten Beitrag im „Ö1 Mittagsjournal“ keine Anfrage an sie gegeben habe. Der erwähnte „Standpunkt“ sei in einem anderen Zusammenhang erfolgt und nicht im Vorfeld des hier inkriminierten Beitrags dargelegt worden.

Die am 19.05.2023 erhobene Beschwerde erweise sich jedenfalls als berechtigt. Der Beschwerdegegner habe die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Replik der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Bis zum heutigen Tag langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Die SIGNA Holding GmbH ist eine zu FN 191343m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem, neben der Beteiligung an anderen Unternehmen, den Erwerb und die Verwaltung von Immobilien jedweder Art, die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen sowie den Handel mit Waren aller Art.

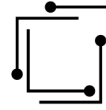
Die Beschwerdeführerin besitzt Immobilienunternehmen sowie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in Deutschland zählt unter anderem die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

2.3. Beitrag „Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?“ in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ vom 05.05.2023

Am 05.05.2023 wurde im Hörfunkprogramm „Ö1“ des Beschwerdegegners in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ von ca. 12:41:28 Uhr bis ca. 12:44:45 Uhr der Beitrag mit dem Titel „*Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?*“ ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend für die Dauer von sieben Tagen im Audio-Angebot „Sound“ des Beschwerdegegners unter <https://sound.orf.at/>, das mit 14.10.2021 an die Stelle des Angebots „ORF-Radiothek“ (radiothek.orf.at; diese Domain enthält nur mehr eine automatisierte Verlinkung auf <https://sound.orf.at/>) getreten ist, sowie im „Ö1-Player“ unter oe1.orf.at/player abrufbar.



Die Sendung hatte folgenden Ablauf:

Helene Seelmann (Moderatorin): *„Deutschlands Warenhauskette ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ steckt in einer schweren Krise. 47 der insgesamt 129 Filialen werden in den nächsten Monaten geschlossen. Das könnte auch den Eigentümer, die SIGNA-Gruppe des Tiroler Investors René Benko, in Schieflage bringen. ‚Der Spiegel‘ hat unlängst berichtet, dass sich das Erfolgsunternehmen auf die Abstoßung mehrerer Immobilien vorbereitet und dringend auf der Suche nach neuen Geldgebern ist. Aus Berlin Andreas Pfeifer.“*

Andreas Pfeifer: *„In den Fußgängerzonen deutscher Städte demonstrieren Mitarbeiterinnen von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ dieser Tage gegen den geplanten Abbau von 4.000 Arbeitsplätzen. Die SIGNA-Gruppe hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führt. Gleichzeitig allerdings keimt der Verdacht auf, dass auch das weitverzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte. Steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation haben die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Zwar ist das SIGNA-Portfolio mehr als 20 Milliarden Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor Gerrit Heinemann. Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität Niederrhein glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“*

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann (Universität Niederrhein): *„Wenn ich bei Innenstadt-Immobilien, die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den Buchwert der Immobilien steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“*

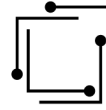
Andreas Pfeifer: *„Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ kommt nun zu dem Schluss, dass der SIGNA Cash allmählich zur Neige geht. Die Skepsis großer Geldgeber wie Helaba, Areal oder Commerz Real sei im Wachsen begriffen, die Europäische Zentralbank alarmiert. Und ‚Der Spiegel‘ berichtet, dass SIGNA mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den Hamburger Elb-Tower oder die Frankfurter Hauptwache nach neuen Partnern sucht. Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein SIGNA-Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage. Im Fall von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für Signa nicht mehr erkennen.“*

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann: *„Der Staat hat quasi eine Milliarde in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der Insolvenz vielleicht eine Milliarde Umsatz übrig. Also eine Milliarde in ein Unternehmen zu stecken, was nicht mal mehr eine Milliarde macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.“*

Andreas Pfeifer: *„Ein Wackeln des Benko-Imperiums prophezeit Heinemann allerdings nicht.“*

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann: *„Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an Top-Immobilien, dürfte auch Herr Benko im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen.“*

Andreas Pfeifer: *„Was für René Benko gelten mag, gilt nicht für die Belegschaft seines Warenhauskonzerns. Ende Juni werden die ersten Filialen von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ geschlossen.“*



2.4. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Ausgehend von einem Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“, der auf mehreren Seiten die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiert, hat der Beschwerdegegner für seine Berichterstattung zu recherchieren begonnen.

Mit E-Mail vom 28.04.2023 an Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung die Sanierung der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ durchgeführt hat, wurde angefragt, ob er, der sich zu den Sanierungsverfahren der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und den damit verbundenen Aktivitäten der SIGNA-Holding bereits in der deutschen Presse geäußert hat, auch für ein Interview mit dem Beschwerdegegner bereitsteht. Diese Anfrage blieb unbeantwortet.

Auf Anfrage des Beschwerdegegners an den Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ mit Sitz in Essen wurde diesem am 05.05.2023 telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und zu weiteren SIGNA-Projekten keine Auskunft erteilt werde.

Der Beschwerdegegner hat neben dem Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ bei der Aufbereitung des inkriminierten Beitrags auf Presseaussendungen der APA (unter anderem „Galeria Karstadt Kaufhof: Gläubigerversammlung stimmt Rettungsplan zu“ vom 27.03.2023, „Verdi ruft zu weiteren Warnstreiks bei Galeria Karstadt Kaufhof auf“ vom 12.04.2023, „Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen“ vom 25.01.2022) sowie auf das Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach in der deutschen Tageszeitung „Rheinische Post“ vom 20.03.2023 Bezug genommen.

2.5. Zum Bericht im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“

Der im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 auf den Seiten 58 bis 61 veröffentlichte Artikel von Tim Bartz, Simon Book, Kristina Gnirke und Sebastian Reinhart mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“ enthält unter anderem folgende Aussagen:

„Solange Kapital wenig kostete und alle Welt neue, größere, immer schickere Büros und Läden mieten wollte, war das Immobiliengeschäft eine Goldgrube – und René Benko derjenige, der mit viel Fleiß und Chuzpe die größten Nuggets heimtrug. Wo es groß, hoch und teuer wurde, war Benko nie weit. Und er vermochte es stets, die Werte seiner ‚einzigartigen Gebäude‘, in den ‚unwiederbringlichen Lagen‘ der ‚besten Städte‘ (Originalton Benko) weiter zu steigern, mitunter ins Unermessliche. Mehr als 20 Milliarden Euro ist sein Portfolio heute schwer. Zumindest auf dem Papier.

Doch seitdem die Notenbanken die Zinsen angehoben haben, seitdem die Baukosten mitunter exponentiell steigen, seitdem Kunden die Lust am Einkaufen und Angestellte die auf den Büroalltag verloren haben, geht es für die erfolgsverwöhnte Branche bergab. (...)

Besonders gefährdet sind jene, die schon zu guten Zeiten kein Risiko scheuten. Auch deshalb sind sie bei der Signa gerade extrem nervös: Die Signa Prime, in der Benko seine wertvollen Bestände

bündelt, erwirtschaftet ihre Gewinne zum Großteil, indem sie hohe Wertsteigerungen verbucht. Eine von Benkos Hausbanken sieht laut einer internen Analyse in ihnen den ‚Haupttreiber‘ des Profits.

Die Aufwertungen sind zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells: Mit geliehenem Geld kauft, plant und entwickelt Benko Liegenschaften. Damit steigt ihr Wert in seinen Büchern. So kann der Milliardär neues Kapital akquirieren – und hohe Summen an seine Investoren ausschütten, alleine zwischen 2020 und 2022 mehr als 500 Millionen Euro. Doch damit solche Deals funktionieren, braucht es niedrige Zinsen, einen boomenden Markt und liquide Mittel. Stützen, die derzeit maximal ein Kartenhaus tragen.

(...)

Benko selbst muss aufpassen, dass er die Kontrolle behält – sucht offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude. Sein Immobilienimperium, so scheint es, bröckelt. Die große Frage, so sagt es ein Banker in Wien, ‚ist nicht mehr, ob es fällt‘, sondern, wie viel man werde retten können.

(...)

Dieser ‚Loan to Value‘ Faktor ist in der Finanzbranche eine zentrale Kennziffer, um das Risiko bei der Kreditvergabe zu bewerten. Der Immobilienwert wird dafür von Gutachtern geschätzt. Wäre Benkos Portfolio am Markt tatsächlich weniger Wert als in den Büchern notiert, würde die Schuldenquote deutlich steigen – und am Ende womöglich das Limit so mancher Bank überschritten. Die Institute könnten in diesem Fall Kredite fällig stellen und damit eine Abwärtsspirale für Benko auslösen.

(...)

Die binnen Jahren mittlerweile zweite Insolvenz seines Warenhauskonzerns Galeria Karstadt Kaufhof macht es für den Unternehmer nicht leichter, an Geld zu kommen. Auch wenn das Geschäft von seinem Immobilienreich getrennt läuft. Gläubiger überzeugt man so nicht.

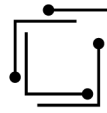
(...).“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin sowie zu deren Unternehmensgegenstand und Tätigkeiten beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Inhalt des inkriminierten Beitrages „*Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?*“ in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ am 05.05.2023 beruhen auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Transkript der Sendung sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö1“ sowie zur Bereitstellung im Audio-Angebot „Sound“ unter sound.orf.at sowie im „Ö1-Player“ unter oe1.orf.at/player ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin sowie aus der der KommAustria zu KOA 11.277/21-001 angezeigten Änderung des Angebotskonzepts „ORF-Radiothek“.



Die Feststellungen zu den der Berichterstattung zugrundeliegenden Presseartikeln beruhen auf dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zu den Recherchetätigkeiten und den Kontaktaufnahmen mit der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten unbedenklichen Unterlagen, deren Inhalt von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurde.

Die Feststellungen zum Inhalt des Artikels mit dem Titel „*Platzt die Benko-Blase?*“ von Tim Bartz, Simon Book, Kristina Gnirke und Sebastian Reinhart vom 22.04.2023 im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Kopie dieses Artikels. Die Beschwerdeführerin hat deren Echtheit nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

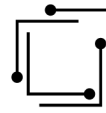
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]



(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. [...].“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. *(1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmengelds nicht übersteigen.*

[...].“

„Rechtsaufsicht

§ 36. *(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. [...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G: Durch die gegenständliche, gegen diese Grundsätze verstoßende Berichterstattung des Beschwerdegegners sei sie unmittelbar geschädigt (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G); zudem seien durch diese auch ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen berührt worden (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Dabei reicht die Darlegung einer zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührung aus. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung jedoch, dass ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen den Unternehmen vorliegt (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07 [zu BKS 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007]). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar

Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Besteht eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, so erübrigt sich nach der Rechtsprechung ein Eingehen auf das Bestehen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende Behauptungen im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB über SIGNA und somit jedenfalls über sie, als Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. Indem die Beschwerdeführerin unrichtigerweise als „Sanierungsfall“ dargestellt und eine mögliche Insolvenz in den Raum gestellt werde, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

Mit diesen Ausführungen behauptet die Beschwerdeführerin eine unmittelbare immaterielle Schädigung. Diese Schädigung liegt nach Ansicht der KommAustria auch im Bereich der Möglichkeit (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). So erscheint es insbesondere nicht gänzlich ausgeschlossen, dass dadurch, dass die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit Spekulationen über eine finanzielle Schieflage und darüber, dass sie zu einem Sanierungsfall werden könnte, namentlich genannt wird, ihr wirtschaftlicher Ruf beeinträchtigt wird.

Jedenfalls aufgrund der mit dieser namentlichen Nennung verbundenen negativen Darstellung ist die Beschwerdeführerin damit als „Geschädigte“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung individualisierbar.

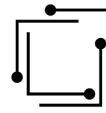
Damit ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin bereits nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegeben.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der gegenständliche Beitrag wurde am 05.05.2023 im „Ö1 Mittagsjournal“ im Hörfunkprogramm „Ö1“ ausgestrahlt und war anschließend für die Dauer von sieben Tagen im Audio-Angebot „Sound“ unter [sound.orf.at](https://www.sound.orf.at) – auf das sich die Beschwerde mit dem Hinweis auf das Vorgänger-Angebot „ORF-Radiothek“ erkennbar bezieht – sowie im „Ö1-Player“ unter [oe1.orf.at/player](https://www.oe1.orf.at/player) abrufbar. Die Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin am 19.05.2023 eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner habe schwerwiegende kreditschädigende Behauptungen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage und ohne Gegenrecherche in den Raum gestellt, wodurch die journalistische Sorgfalt verletzt worden sei und ein verzerrter Eindruck entstanden wäre, indem die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs gröblich missachtet worden wäre, weil die Beschwerdeführerin vor dem inkriminierten Beitrag in keiner Weise vorab vom Beschwerdegegner kontaktiert worden sei und Behauptungen von Dritten unkommentiert und ohne gebotenen Gegencheck gesendet hätte.



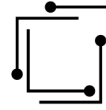
4.4.1. Darstellung der Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989; 13.843/1994; 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen (Z 1), für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität (Z 3) zu sorgen. § 10 Abs. 5 ORF-G zufolge hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Nach § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Diese im Interesse der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Sinne des Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk stehenden gesetzlichen Konkretisierungen des Objektivitätsgebotes tragen der Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenso Rechnung wie seiner durch Art. 10 EMRK gewährleisteten besonderen Funktion als „public watchdog“ in der demokratischen Gesellschaft. Daher zählen nicht nur eine entsprechend umfassende Informationsvermittlung zum Kernauftrag des ORF, sondern auch die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen Dritter ebenso wie eigene Kommentare und Sachanalysen. Während § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G für die Wiedergabe und Vermittlung von Kommentaren und Stellungnahmen Dritter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen verlangt (VwSlg. 16.999 A/2006, 18.545 A/2012), stellt § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G eigene Kommentare und Sachanalysen des ORF unter ein spezielles Gebot der Objektivität.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VfGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit



dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich – wie zuvor ausgeführt – grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von Angehörigen des Beschwerdegegners selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind). Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden darf (vgl. BKS

14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liegt allerdings nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 55 f und 144 f).

4.4.2. Zu den behaupteten Verletzungen

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdegegner im inkriminierten Beitrag es zur Gänze unterlassen habe, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, weshalb der Beitrag unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden sei. Diese setzten nämlich voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen. Auch der Grundsatz der Wahrung des beiderseitigen Gehörs sei verletzt worden, da die Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags nicht einmal kontaktiert worden sei. Der Beschwerdegegner habe daher in Summe eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen über die Beschwerdeführerin verbreitet und schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen ohne Sachverhaltsgrundlage und ohne jegliche Gegenrecherche in den Raum gestellt. Dadurch seien die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der inkriminierten Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ um eine Nachrichtensendung handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebots entsprechend der schon zitierten Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 17.082/2003) anhand der Anforderungen für Nachrichtensendungen zu prüfen.

Thema des inkriminierten Beitrags mit dem Titel „*Deutschland: Wackelt das Benko Imperium?*“ ist das Schließen von 47 von insgesamt 129 Filialen der deutschen Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und die wirtschaftliche Situation bei deren Eigentümerin, der Beschwerdeführerin.

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner im Rahmen seiner Recherchetätigkeit erfordert nach der dargestellten Rechtsprechung die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Gegenständlich hat sich der Beschwerdegegner bei seinen Recherchen zum inkriminierten Beitrag – wie festgestellt – insbesondere auf einen Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, ein Interview mit dem Wirtschaftswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein und auf mehrere Meldungen der APA gestützt.

Bei den Meldungen von Presseagenturen sowie bei Beiträgen in Qualitätsmedien handelt es sich grundsätzlich um zuverlässige Informationsquellen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1). Dass dies gegenständlich nicht so ist, bringt weder die Beschwerdeführerin vor, noch sind im Verfahren Anhaltspunkte dafür hervorgetreten.

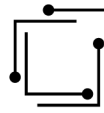
Die Auswahl von Experten zu bestimmten Themen hat sachlich begründet zu sein, wobei dem Beschwerdegegner ein weiter Spielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien er vorgeht (vgl. zu politischen Diskussionssendungen etwa VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; 24.07.2012, 2010/03/0073; 26.06.2014 2013/03/0161). Gegenständlich handelt es sich bei Univ.-Prof. Dr. Heinemann um einen Handelsexperten; es ist daher jedenfalls nachvollziehbar, dass der Beschwerdegegner ihn zu einem Beitrag, der auch das Schicksal der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ zum Thema hat, als Experten befragt.

Damit hat der Beschwerdegegner gegenständlich bei seinen Recherchen nach Ansicht der KommAustria zuverlässige Quellen herangezogen.

Weiters ergeben sich die im Beitrag des Beschwerdegegners getroffenen Aussagen auch aus diesen Recherchequellen, und zwar auch dort, wo nicht ausdrücklich auf diese verwiesen wird.

Dies gilt insbesondere für die Aussagen, dass das großflächige Schließen von Filialen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ auch *„die SIGNA-Gruppe ... in Schieflage bringen“* könnte, dass *„auch das weitverzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte“*, da *„steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert“* und dass *„das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“* Der Schluss, dass das Schließen von Filialen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ auch auf die Beschwerdeführerin durchschlagen kann und diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten – also: in eine „Schieflage“ – bringen kann, wird bereits im Artikel des „Spiegel“ gezogen, wenn es heißt: *„Die binnen Jahren mittlerweile zweite Insolvenz seines Warenhauskonzerns Galeria Karstadt Kaufhof macht es für den Unternehmer nicht leichter, an Geld zu kommen. Auch wenn das Geschäft von seinem Immobilienreich getrennt läuft. Gläubiger überzeugt man so nicht.“* In ähnlicher Weise lässt sich die Aussage, dass die Beschwerdeführerin *„zum Sanierungsfall werden könnte“* auf diesen Artikel zurückführen, wird in diesem doch unter anderem ausgeführt: *„Benko selbst [...] sucht offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude. Sein Immobilienimperium, so scheint es, bröckelt. Die große Frage, so sagt es ein Banker in Wien, ‚ist nicht mehr, ob es fällt‘, sondern, wie viel man werde retten können.“*

Ebenso lassen sich die Aussagen zum Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin auf diesen Artikel zurückführen, enthält dieser doch folgenden Absatz: *„Die Aufwertungen sind zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells: Mit geliehenem Geld kauft, plant und entwickelt Benko Liegenschaften. Damit steigt ihr Wert in seinen Büchern. So kann der Milliardär neues Kapital akquirieren – und hohe Summen an seine Investoren ausschütten, alleine zwischen 2020 und 2022 mehr als 500 Millionen Euro. Doch damit solche Deals funktionieren, braucht es niedrige Zinsen, einen boomenden Markt und liquide Mittel. Stützen, die derzeit maximal ein Kartenhaus tragen.“* An anderer Stelle heißt es: *„Dieser ‚Loan to Value‘ Faktor ist in der Finanzbranche eine zentrale Kennziffer, um das Risiko bei der Kreditvergabe zu bewerten. Der Immobilienwert wird dafür von Gutachtern geschätzt. Wäre Benkos Portfolio am Markt tatsächlich weniger Wert als in den Büchern notiert, würde die Schuldenquote deutlich steigen – und am Ende womöglich das Limit so mancher Bank überschritten. Die Institute könnten in diesem Fall Kredite fällig stellen und damit eine Abwärtsspirale für Benko*



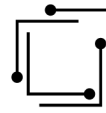
auslösen.“ Damit kommt es für den im Beitrag gezogenen Schluss, dass das *„Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seien Grenzen hat“*, nicht mehr maßgeblich darauf an, ob Univ.-Prof. Dr. Heinemann, der das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Beitrag im Wesentlichen inhaltsgleich beschreibt, hierfür über Expertise verfügt.

Die im Beitrag getroffenen Aussagen ergeben sich damit nach Ansicht der KommAustria aus den vom Beschwerdegegner herangezogenen zuverlässigen Recherchequellen.

Soweit die Beschwerdeführerin weiters vorbringt, dass durch die schwerwiegenden und massiv kreditschädigenden Behauptungen über sie im Beitrag beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstanden sei, ist festzuhalten, dass nach der dargestellten Rechtsprechung der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage gibt. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Unvereinbar mit dem Objektivitätsgebot sind einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010; BVwG 03.06.2015, W194 2008407-1/16E).

Wie bereits ausgeführt, lassen sich die im gegenständlichen Beitrag getätigten Aussagen im Wesentlichen auf einen Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ und auf Aussagen des Wirtschaftswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann zurückführen. Dies gilt auch für jene Aussagen, die die Beschwerdeführerin ausdrücklich moniert, nämlich, dass das großflächige Schließen von Filialen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ auch *„die SIGNA-Gruppe ... in Schieflage bringen“* könnte, dass *„auch das weitverzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte“*, dass *„steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert“* und dass *„das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“* Schon aufgrund der Rückführbarkeit dieser Aussagen auf verlässliche Quellen ergibt sich, dass diese nicht „unangemessen“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung sind.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die weiters inkriminierte Aussage, *„[i]m Fall von Galeria Karstadt Kaufhof kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für Signa nicht mehr erkennen“*. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin versteht der Durchschnittsbetrachter nach Ansicht der KommAustria diese Formulierung nicht dahingehend, dass die Beschwerdeführerin selbst Staatshilfen erhalten hat, sondern, dass für „Galeria Karstadt Kaufhof“ weitere Staatshilfen geleistet werden könnten, die (auch) der Beschwerdeführerin als Eigentümerin dieser Warenhauskette zugutekommen. Dies ergibt sich insbesondere aus den unmittelbar nachfolgenden Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Heinemann, die sich erkennbar auf die im Zeitpunkt der Ausstrahlung bekanntermaßen bereits einmal insolvente Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ beziehen (*„Der Staat hat quasi eine Milliarde in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der Insolvenz vielleicht eine Milliarde Umsatz übrig. Also eine Milliarde in ein Unternehmen zu stecken, was nicht einmal mehr eine Milliarde macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.“*).



Hinzu kommt, dass der Beitrag neben den von der Beschwerdeführerin inkriminierten Aussagen mehrfach relativierende (Contra-)Aussagen wie *„Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein Signa-Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage“* und *„Ein Wackeln des Benko-Imperiums prophezeit Heinemann allerdings nicht. Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an Top-Immobilien, dürfte auch Herr Benko im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen“* enthält.

Damit entfalten nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Beitrags die soeben angeführten, von der Beschwerdeführerin inkriminierten Aussagen, nach Ansicht der KommAustria keine derart hervorstechende und den Gesamtzusammenhang den Hintergrund drängende Wirkung, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas – der fragwürdigen (vgl. dazu den Titel der Sendung: *„Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?“*) wirtschaftlichen Situation der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und ihrer Eigentümerin, der Beschwerdeführerin – entsteht.

Im Hinblick auf die inkriminierte fehlende Möglichkeit einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner, wie festgestellt, versucht hat, einerseits eine schriftliche Stellungnahme von Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter die Sanierung der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ durchgeführt hat, zu erhalten, diese Anfrage wurde aber nicht beantwortet, und andererseits den Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ telefonisch zu kontaktieren, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, dass zur Sanierung der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und zu weiteren Projekten der Beschwerdeführerin keine Auskunft erteilt wird. Damit hat der Beschwerdegegner im Hinblick auf die „Galeria Karstadt Kaufhof“ betreffenden Berichtsteile – zu denen neben dem wiederholten Hinweis auf die Schließung der Filialen insbesondere auch, wie gerade ausgeführt, die Ausführungen über weitere Staatshilfen zu zählen sind – dem Erfordernis des „audiatur“ entsprochen (vgl. KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001).

Zu dem im Beitrag von Univ.-Prof. Dr. Heinemann mit den Worten *„Wenn ich bei Innenstadt-Immobilien, die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den Buchwert der Immobilien steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“* dargestellten *„Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben“* wurde hingegen keine Stellungnahme der Beschwerdeführerin eingeholt. Weder die Kontaktaufnahme mit dem Generalbevollmächtigten für die Sanierung von „Galeria Kaufhof Karstadt“ sowie mit dem Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ noch der später angeführte Hinweis *„Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein Signa-Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage.“* erfüllen dieses Erfordernis, da die Kontaktaufnahme nicht – wie erforderlich – mit der hier betroffenen Beschwerdeführerin selbst erfolgte bzw. sich der Hinweis ausdrücklich (arg: *„die unterstellten Verkäufe“*) darauf, dass *„‘Der Spiegel‘ berichtet, dass SIGNA mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den Hamburger Elb-Tower oder die Frankfurter Hauptwache nach neuen Partnern sucht.“* bezieht und damit nicht auf die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Heinemann zum Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin.

Dass darüber hinaus der Beschwerdeführerin eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, bringt der Beschwerdegegner nicht vor; vielmehr verweist er nur darauf, dass die

Beschwerdeführerin, wie sich im Übrigen auch aus dem Artikel des „Spiegel“ ergebe, zu ihrer unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteile. Dies entbindet den Beschwerdegegner aber nicht, bei konkreten Vorwürfen dennoch eine Stellungnahme einzuholen (vgl. dazu VfGH 09.10.1990, VfSlg. 12.491/1990; BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008; BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

Die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Heinemann zum Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin enthalten zwar keine explizit strafrechtlich relevanten Vorwürfe, allerdings wird durch diese nach Ansicht der KommAustria deren Geschäftsmodell in einer dieses in ein zweifelhaftes Licht rückenden Weise als intransparent dargestellt:

So entsteht nach Ansicht der KommAustria beim Durchschnittsbetrachter schon dadurch, dass mit Univ.-Prof. Dr. Heinemann ein ausgewiesener Wirtschaftswissenschaftler ausführt, ihm sei beim Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin *„wie vielen schleierhaft“*, woher *„der Cash, quasi die Liquidität“* kommt, der Eindruck, dass das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin selbst für ihn als Experten (mag er dies auch im Bereich der Immobilienwirtschaft nicht sein) nicht nachvollziehbar ist, womit die Seriosität des Geschäftsmodells grundlegend hinterfragt wird.

Weiters wird die Zuschreibung von Buchwerten von Univ.-Prof. Dr. Heinemann als ein alleine vom Gutdünken der Beschwerdeführerin abhängiger Vorgang dargestellt (*„[w]enn ich bei Innenstadt-Immobilien ... dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe“*), was beim Durchschnittsbetrachter den Eindruck einer freihändigen und damit nicht seriösen Bewertungspraxis erzeugt. Soweit der Beschwerdegegner diese Aussage als reines „Gedankenexperiment“ sehen will, steht dem eindeutig die Anmoderation des Interviews entgegen, in der ein Brückenschlag zwischen den folgenden Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Heinemann und der Beschwerdeführerin vorgenommen wird, sodass der Durchschnittsbetrachter diese Ausführungen unweigerlich auf diese bezieht (*„Zwar ist das SIGNA-Portfolio mehr als 20 Milliarden Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor Gerrit Heinemann. Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität Niederrhein glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“*).

Hinzu kommt, dass die gesamte Aussage *„Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert.“* nach Ansicht der KommAustria beim Durchschnittsbetrachter nur den Schluss zulässt, dass die Beschwerdeführerin entweder nicht adäquat ausschüttet, was eine Verkürzung ihrer Geldgeber bedeutet, oder die Ausschüttung aus anderen Quellen, deren Herkunft unklar (*„Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich“*) ist, finanziert, was – entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners sehr wohl – die Frage nach deren Legalität bzw. seriösen Geschäftsgebarung aufwirft.

Durch die angeführten Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Heinemann wird damit nach Ansicht der KommAustria das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin in einer beim Durchschnittsbetrachter in erheblicher Weise negative Konnotationen hervorrufenden Weise als intransparent dargestellt. Der Beschwerdeführerin wäre daher dazu nach der dargestellten Rechtsprechung eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen gewesen (vgl. BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012), und zwar ungeachtet dessen, dass der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden durfte (vgl. BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012).

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass durch den gegenständlichen Beitrag die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm 10 Abs. 5 und 7 ORF-G iVm 18 Abs. 1 ORF-G verletzt wurden, da der Beschwerdeführerin keine Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines intransparenten Geschäftsmodells eingeräumt wurde (Spruchpunkt 1.).

Soweit darüber hinaus weitere Verletzungen dieser Bestimmungen vorgebracht wurden, war die Beschwerde abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter „sound.orf.at“ (das, wie festgestellt, bereits mit 14.10.2021 die „ORF-Radiothek“ abgelöst hat) und „oe1.orf.at“ für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (siehe Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.091/23-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)